

## Nutzungsverzichtserklärung

Nutzungsverzichtserklärung für (VN): \_\_\_\_\_

Kundennummer: \_\_\_\_\_

Versicherungsscheinnummer	Amtliches Kennzeichen	Km-Stand heute

Hiermit erkläre ich, dass oben genannte Fahrzeuge aufgrund des Corona-Virus-bedingten Rückgangs von Geschäftsaufträgen nicht mehr genutzt, d.h. ordnungsgemäß abgestellt und ab sofort nicht mehr bewegt werden. Die Württembergische nimmt aus Entgegenkommen und zur Vermeidung von bürokratischem Aufwand für den Versicherungsnehmer eine prämienvirksame Stilllegung der Fahrzeuge vor, auch wenn keine Außerbetriebsetzung über die Zulassungsstelle erfolgt.

Für den Zeitraum der beitragsfreien Ruheversicherung gewährt die Württembergische während der Dauer dieser Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung unter Maßgabe beschränkter Bewegung und die Umweltschadensversicherung,
- die Teilkasko, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkasko bestand. Darüber hinaus sind Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter versichert, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkasko bestand.

Die Prämienfreistellung gilt vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ (längstens bis zum 30.06.2022).

Sie findet Anwendung für Taxen (WKZ 150) und Mietwagen (WKZ 140).

Ich verpflichte mich hiermit, sobald ich eines oder mehrere der bezeichneten Fahrzeuge wieder in Betrieb nehme, der Württembergischen dies unverzüglich in Textform anzuzeigen, damit die entsprechenden Verträge ordnungs-

gemäß von der Württembergischen wieder in Kraft gesetzt werden können. Bei Zuwiderhandlung drohen mir der Verlust des Versicherungsschutzes in der Kaskoversicherung und ein Regress in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Die zuvor beschriebenen Konsequenzen resultieren aus der Meldung der Außerbetriebsetzung bei der Württembergischen Versicherung AG zu den bezeichneten Fahrzeugen, sofern ich dagegen handle und die Fahrzeuge bewege. Dieser Fall stellt ein Fahren ohne Versicherungsschutz dar, wodurch die Württembergische leistungsfrei unter den Voraussetzungen nach Abschnitt D AKB ist.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Prämienfreistellung ohne Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle. Bitte beachten Sie, dass wir die Umstellung des Tarifs nur für die Zukunft ab Zugang Ihres Antrages bei uns vornehmen können.

Die Stilllegung geschieht ohne Präjudiz, somit besteht kein weiterer Anspruch auf eine Prämienreduktion nach dem Ablauf des im Antrag genannten Zeitraumes.

Die Prämienfreistellung aufgrund einer formal nicht vorliegenden Stilllegung darf nicht unrechtmäßig zum Nachteil des Versicherers ausgenutzt werden. Sollte seitens der Württembergischen zu einem Fahrzeug festgestellt werden, dass es entgegen der Zusicherung dennoch genutzt wurde zum vertraglich vereinbarten Zweck, wird die Württembergische die Prämienminderungen widerrufen, die Prämie entsprechend nachberechnen und im Schadenfall die Leistungsfreiheit geltend machen.

Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben zum Verlust des Versicherungsschutzes und zu Regressforderungen führen können.

Datum

Unterschrift